

Fertigung:¹.....
Anlage:³.....
Blatt:¹⁻³.....

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Geh- und Radweg Reichenbächle-Rennbäumle" der Stadt Oberkirch (Ortenaukreis)

Diese Bebauungsvorschriften sind entsprechend § 2 der Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet "Geh- und Radweg Reichenbächle - Rennbäumle" der Stadt Oberkirch Bestandteil des Bebauungsplanes.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 - Verkehrsflächen

1. Die im "Zeichnerischen Teil" ausgewiesene Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist als öffentlicher Geh- und Radweg anzulegen.

§ 2 - Öffentliche Grünfläche

1. Die im "Zeichnerischen Teil" nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesene "Verkehrsgrünfläche" zwischen der Landesstraße L 89 und dem Geh- und Radweg ist als Wiesenflächen anzulegen und extensiv zu unterhalten (d.h. Verzicht auf Düngung, abschnittsweise Mahd, möglichst später Mahdtermin). Innerhalb der "Verkehrsgrünfläche" sind die erforderlichen Entwässerungsmulden anzulegen.

§ 3 - Pflanzgebot

1. Im Bereich der "Verkehrsgrünfläche" sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im Abstand von 25 m an den im "Zeichnerischen Teil" angegebenen Standorten 6 Kirschen (*Prunus avium*) als Hochstämme anzupflanzen. Die Bäume sind mittels Dreibock zu verankern.
2. Im Bereich der "Verkehrsgrünfläche" ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB jeweils zwischen den Kirschen (sh. 1) auf einer Länge von 4,00 m an den im "Zeichnerischen Teil" angegebenen Standorten Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) bzw. Hundsrosen (*Rosa canina*) anzupflanzen und zu pflegen.
3. Im Bereich der "Verkehrsgrünfläche" sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB an den im "Zeichnerischen Teil" angegebenen Standorten Hainbuche (*Carpinus betulus*) bzw. Holunder (*Sambucus nigra*) als Heister anzupflanzen und zu pflegen.
4. Im Bereich der "Verkehrsgrünfläche" sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB an dem im "Zeichnerischen Teil" angegebenen Standort 2 Weißbirken (*Betula pendula*) anzupflanzen. Die Bäume sind mittels Dreibock zu verankern.

5. Im Bereich der "Verkehrsgrünfläche" sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf einer Länge von 4,00 m an den im "Zeichnerischen Teil" angegebenen Standorten Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) bzw. Hundsrosen (*Rosa canina*) anzupflanzen und zu unterhalten.

§ 4 - Pflanzbindung

1. Die am Reichenbächle vorhandenen Ufergehölze (Hainbuche, Erle) sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Ufergehölze sind Nachpflanzungen durchzuführen.

II. Weitergehende Bestimmungen und Hinweise

§ 5 - Bestimmungen und Hinweise des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Offenburg

1. **Erdaushub**
Erdaushub ist auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Unbelastetes Aushubmaterial soll innerhalb des Planungsgebietes zur Geländegestaltung verwendet werden. Überschüssiger, unbelasteter Erdaushub ist auf eine kreiseigene Erdaushubdeponie zur Zwischenlagerung anzuliefern.
2. **Auffüllungen**
Der Oberboden des Urgeländes darf nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben.
Auffüllungen im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit reinem Erdaushub (bzw. Kiesmaterial) oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden.
Bei Baumaßnahmen anfallender, nicht kontaminierter Bauschutt sowie Straßenaufbruch ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Er darf ohne ordnungsgemäße Aufbereitung nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgräben,...) verwendet werden.
3. **Altlasten**
Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten vor. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen wahrgenommen, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Offenburg, zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

§ 6 - Hinweis des Umweltschutzbeauftragten der Stadt Oberkirch

1. Die Böschung im vorderen Bereich (Richtung Stadt Oberkirch)) darf durch die Bauarbeiten oder durch Ablagerungen von Material oder Baugeräten nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 - Hinweis des Landesdenkmalamtes Baden Württemberg

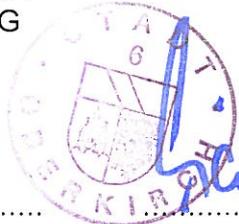
1. Nach § 20 Denkmalschutzgesetz ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Dies gilt auch, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine o.ä. von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

Freiburg, den 17.12.1993
06.07.1994
06.10.1994
17.10.1994

Oberkirch, den 7. Dez. 1994

PLANUNGSBÜRO FISCHER + PARTNER
GÜNTERSTALSTR.32, 79100 FREIBURG


.....
Planer



.....
Bürgermeister